

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 11 (1984)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Offizielle Mitteilungen

## Ein historischer Tag für die Schweizer Frauen

Der 2. Oktober ist ein Markstein auf dem langen Weg der Frauen zur Übernahme höchster Verantwortung in unserem politischen und sozialen Leben: In der Tat konnte man an jenem Tag die Wahl von Frau Elisabeth Kopp in den Bundesrat und von Frau Ursula Widmer-Schmid in das Eidgenössische Versicherungsgericht feiern. In beiden Fällen handelte es sich um die erstmalige Wahl einer Frau in diese Behörden. Herr Peter Alexander Müller, ein 44jähriger Walliser, wurde seinerseits zum Bundesrichter gewählt. Frau Kopp wird das Justiz- und Polizeidepartement von Herrn Bundesrat Friedrich übernehmen, der nach 22monatiger intensiver Regierungstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen den Rücktritt erklärte. Wir stellen die neue Bundesrätin hier nicht vor, da ihre Wahl Gegenstand eines in dieser Nummer unserer Revue erscheinenden Artikels bildet.



Frau Ursula Widmer-Schmid (Photo: ASL)

Dagegen geben wir Ihnen eine Kurzbiographie von Frau Widmer: Sie ist 1942 geboren, Bürgerin von Luzern und wohnhaft in Vitznau. Nach Abschluss des Rechtstudiums in Zürich erwarb sie 1970 in Luzern das Patent als Anwalt und Notar. Seit 1979 ist sie als Oberrichterin in der 2. Kammer des Obergerichts Luzern tätig und befasste sich vor allem mit Familien-, Kinder- und Strafrecht.

## Rückkehr in die Heimat?

Zahlreich sind die Auslandschweizer, welche sich durch die Umstände oder ein gewisses Heimweh veranlassen sehen, an die Rückkehr in ihre Heimat zu denken. Es ist jedoch nicht alles so einfach, wie man es sich vorstellen könnte. Deshalb scheint es uns nützlich, einige Informationen zuhanden unserer Landsleute, die diese Rückkehr erfolgreich zu gestalten wünschen, zusammenzustellen, und wir haben Herrn Minister Max Leippert, Chef des Auslandschweizerdienstes des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, um Auskunft gebeten.

*F.: Welche Formalitäten sind anlässlich des Wegzuges im Ausland zu erledigen?*

*M.L.: Man muss sich selbstverständlich bei den zuständigen Behörden des Gastlandes sowie bei der schweizerischen Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat), bei der man immatrikuliert ist, anmelden. Für letztere ist diese Information für verschiedene Bereiche wichtig (AHV/IV, militärische Pflichten, politische Rechte, Zustellung der Schweizer Revue usw.).*

Die Vertretung ist im übrigen in der Lage, die für den Schweizer Zoll nötigen Formulare abzugeben.

*F.: Was muss bei der Ankunft in die Schweiz getan werden?*

*M.L.: Innert 10 Tagen muss man sich bei der Verwaltung der neuen Wohnsitzgemeinde (Einwohnerkontrolle), und sofern es sich um Männer unter 50 Jahren handelt, innert 14 Tagen beim Sektionschef anmelden. Diesem ist, sofern vorhanden,*

*das Dienstbüchlein oder die Erfassungskarte persönlich oder per Post zu übergeben.*

*F.: Und für die Kinder im schulpflichtigen Alter?*

*M.L.: Die Eltern müssen diese innert nützlicher Frist bei den Schulbehörden anmelden, unter Angabe der besuchten Schulen und der Sprachen, in welchen der Unterricht erteilt worden ist.*

*F.: Wie steht es mit den militärischen Pflichten?*

*M.L.: Bis zum Alter von 18 Jahren braucht man sich um nichts zu kümmern, denn in normalen Zeiten werden die jungen Männer zwischen 18 und 20 Jahren automatisch zur Rekrutierung aufgeboten. Ein unter 28 Jahre alter heimkehrender Schweizer muss in der Regel eine Rekrutenschule absolvieren. Findet die erstmalige Wohnsitznahme in der Schweiz im Alter zwischen 28–50 Jahren statt, erfolgt keine Rekrutierung mehr, sondern die Zuteilung zum Zivilschutz. Im Falle des Nichtleistens von Militärdienst ist der Militärpflichtersatz (3% des Einkommens) zu entrichten.*

*F.: Wie verhält es sich mit den Sozialversicherungen?*

*M.L.: Alle in der Schweiz wohnhaften oder arbeitenden Schweizer sind obligatorisch der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO) angeschlossen. Die Selbständigerwerbenden zahlen je nach Einkommen Beiträge zwischen 5,06 und 9,4%. Die Arbeitnehmer haben 5% ihres Lohnes zu entrichten. Dazu kommen 0,3% für die Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitgeber zahlen für ihre Angestellten ebenfalls 5,3%. Die einfachen Altersrenten (es gibt auch die Ehepaar-Altersrenten) erhalten die Frauen nach Vollendung des 62., die Männer ab 65. Altersjahr. Der Umfang der Rente hängt von der Höhe der bezahlten Beiträge und der Anzahl Beitragsjahre ab (die Personen, die weniger Beitragsjahre aufweisen als ihr Jahrgang versichert sein konnte, erhalten eine Teilrente). Die Renten werden nur nach Einreichung eines Gesuches bei der zuständigen Ausgleichskasse ausbezahlt. Für Auskünfte wendet man sich am besten an die kantonalen Ausgleichskassen. Deren Adressen finden sich auf der letzten Seite aller schweizerischen Telefonbücher. Diese Stellen können auch alle die Invalidenversicherung betreffenden Auskünfte erteilen.*

*F.: Was geschieht mit den im Ausland bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen?*

*M.L.: Es bestehen grosse Unterschiede von Land zu Land. In gewissen Fällen werden keine Renten nach der Schweiz überwiesen, in andern nur, wenn Beiträge wäh-*

rend vieler Jahre bezahlt wurden. Einfacher ist es, wenn die Schweiz mit dem betreffenden Land ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Unsere Vertretungen oder das Bundesamt für Sozialversicherung können die Interessenten über die Tragweite der Abkommen informieren.

*F.: Können die hilfsbedürftigen Personen, z.B. jene, die der freiwilligen AHV nicht angeschlossen waren und die keinerlei ausländische Rente erhalten, auf eine Unterstützung durch die schweizerischen Behörden zählen?*

*M. L.:* Dies wird von ihrer finanziellen Lage abhängen. Ausserordentliche Renten werden zugesprochen, wenn gewisse Einkommensgrenzen nicht erreicht werden. Ihre Höhe entspricht denjenigen der minimalen AHV-Altersrenten. Für aussergewöhnliche Fälle gibt es auch Hilflosenentschädigungen oder Fürsorgebeiträge. Diesbezügliche Gesuche sind an die Gemeindebehörden zu richten. Was den Bund betrifft, so kann er durch Vermittlung der zuständigen Botschaften und Konsulate die Heimreise-Kosten übernehmen.

*F.: Haben die schweizerischen Unternehmen ihre eigenen Pensionskassen?*

*M. L.:* Ab 1. Januar 1985 müssen alle Arbeitgeber in der Schweiz ihre Mitarbeiter einer Pensionskasse anschliessen. Die Aufnahmebedingungen und der Einkauf von Beitragsjahren sind von Fall zu Fall verschieden und es ist wichtig, diesen Punkt beim Abschluss eines Arbeitsvertrages abzuklären.

*F.: Ist die Krankenversicherung gleich wie die AHV organisiert?*

*M. L.:* Nein. Auf Bundesebene ist sie freiwillig. Jeder kann der Krankenkasse seiner Wahl beitreten. Die Beiträge sind höher für Personen, die im fortgeschrittenen Alter beitreten. Dort wo Sozialversicherungsabkommen bestehen, sichern diese in der Regel den freien Übertritt. Die festgesetzte Frist von 3 Monaten muss aber unbedingt eingehalten werden. Landsleute, die aus einem Land zurückkehren, das mit der Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können sich an das Auslandschweizersekretariat der NHG (Alpenstrasse 26, 3000 Bern 16) wenden, welches mit verschiedenen Krankenkassen einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Aufnahme erfolgt ohne Nachzahlungen für Personen, die weniger als 70 Jahre alt sind und die während mindestens 5 Jahren bei einer Schweizerischen Vertretung immatrikuliert waren. Diese Lösungen sind allerdings meist nicht billig und vielfach wird ein 5 Jahre dauernder Vorbehalt für bereits bestehende Krankheiten angebracht.

*F.: Welche Schritte sollen unternommen werden, um Arbeit in der Schweiz zu finden?*

*M. L.:* Das BIGA (Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung, Bundesgasse 8, 3003 Bern) kann nützliche Auskünfte er-

teilen über den Arbeitsmarkt in den verschiedenen Regionen der Schweiz und über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen. Dagegen erhält man von den lokalen Arbeitsämtern und aus der Tagespresse genauere Auskunft über die an einem Ort tatsächlich freien Stellen.

*F.: Unter welchen Bedingungen kann man in den Genuss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung gelangen?*

*M. L.:* Der Auslandschweizer muss sich sofort nach Ankunft in der Schweiz beim Arbeitsamt seiner Wohnsitzgemeinde melden; die Auszahlung von Taggeldern erfolgt aber nicht vom ersten Tag an. Wir werden zu diesem Thema in einer der nächsten Nummern der Revue ein vom BIGA ausgearbeitetes Merkblatt publizieren.

*F.: Wie steht es mit dem Wohnungsmarkt?*

*M. L.:* Die Lage ist von einer Stadt zur andern sehr verschieden. Normalerweise ist es schwieriger, in einer unserer grossen Städte eine Wohnung zu finden. Auch sind die Mieten in den mittelgrossen oder kleinen Orten in der Regel niedriger. Die Gemeinden können Auskünfte allgemeiner Art geben. Meistens findet man Wohnungen oder Häuser, die man mieten oder erwerben möchte, durch Zeitungsinserat oder Vermittlung von Immobilien-Agenturen.

*F.: Ist es leicht, in einem Heim Plätze für ältere Leute zu finden?*

*M. L.:* In den meisten Kantonen reichen die Plätze der bestehenden Altersheime nicht aus, allen Aufnahmegerüsten entsprechen zu können, und es werden deshalb Wartelisten geführt. Es ist zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig anzumelden. Die zuständigen kantonalen Stellen und Organisationen, wie Pro Senectute (Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich) können den Interessierten Auskünfte erteilen.

*F.: Wie steht es mit den Steuern?*

*M. L.:* Unser Steuersystem, welches Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern umfasst, ist nicht eines der einfachsten. Die bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Personen erhalten «Steuererklärungen», die auszufüllen sind und als Grundlage für die Taxation dienen. Die Steuerbehörden stellen in der Folge mehrere Einzahlungsscheine zu (die Anzahl Raten sind von Kanton oder von Gemeinde zu Gemeinde verschieden), auf welchen die zu bezahlenden Beträge figurieren. Die Höhe der Steueransätze variiert von Ort zu Ort, doch macht die Belastung für die Mehrheit der Steuerzahler 15–30% des Einkommens aus. Die aus dem Ausland zurückkehrenden Schweizer, die dort noch Vermögen (inbegriffen Wertpapiere) besitzen, sollten sich bei den kantonalen Steuerbehörden über allfällige Abzüge informieren, die ihnen gestützt auf Doppelbesteuerungsabkommen zustehen können.

*F.: Ihre Schlussfolgerungen?*

*M. L.:* Für einen vor langer Zeit Ausgewan-

derten bringt die Rückkehr in die Schweiz, wie wir gesehen haben, verschiedene Probleme. Sie können materieller Art sein (z. B. die Altersrente des Aufenthaltsstaates wird nicht ins Ausland überwiesen, die im Laufe einer langen Berufstätigkeit erworbenen Ersparnisse garantieren nicht den gleichen Lebensstandard, wenn sie in Schweizerfranken umgewechselt werden). Aber auch psychologische Aspekte sind zu berücksichtigen (die Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, sie ist nicht mehr die, die man verlassen hat; der Ausgewanderte hat sich an einen andern Lebensstil gewöhnt). Der Entscheid bedarf reiflicher Überlegung und seine Durchführung muss gut vorbereitet werden. Ich hoffe, dass diese wenigen Ratschläge es den betroffenen Personen gestatten werden, ihre Rückkehr in die Heimat besser zu verwirklichen.

## Eidgenössische Abstimmungen

Der Bundesrat hat beschlossen, dass über folgende Vorlagen abgestimmt werden soll:

### am 10. März 1985

- Ferien-Initiative
- Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht
- Ausbildungsbeiträge
- Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen

### am 9. Juni 1985

- Initiative Recht auf Leben
- Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben
- Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser
- Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide (sofern über diesen, zu den Sparmassnahmen 1984 gehörenden Beschluss im Dezember die Schlussabstimmung stattfindet).

Der Urnengang zum einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer, auch dieses Geschäft wäre abstimmungsreif, wurde vom Bundesrat auf einen späteren Termin verlegt.

## AHV – Lebenszeugnisse

Die Lebenszeugnisse werden seit 1. Juni 1984 von der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf den Versicherten entweder direkt oder durch Vermittlung der schweizerischen Vertretungen im Ausland zugestellt. Ihr Versand wird je nach Datum des Rentenbeginns im Einzelfall auf das ganze Jahr verteilt. Jene Versicherten, die noch kein Lebenszeugnis erhalten haben, müssen sich somit keine Sorgen machen. In allen Fällen muss das Lebenszeugnis innerhalb der gesetzten Frist durch die am Wohnort zuständige Behörde beglaubigt werden. Personen, die Schwierigkeiten begegnen, diese Bestätigung zu erhalten, können das Zeugnis auch durch die zuständige schweizerische Vertretung ausfüllen lassen.

## AUFRUF

### Ägypten

#### Blockierte schweizerische Guthaben auf nichttransferierbaren Bankkonten – Erneuerung des Abkommens von 1980

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat das 1980 mit den ägyptischen Behörden abgeschlossene Abkommen um 4 Jahre erneuert. Die Regelung sieht die Freigabe von blockierten Guthaben auf nicht-transferierbaren Bankkonten in der Arabischen Republik Ägypten von nicht ansässigen Schweizer Bürgern sowie von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, an denen schweizerische Staatsangehörige ein vorherrschendes Interesse haben, vor.

Die Berechtigten sind eingeladen, sich **sobald als möglich** beim Departement für auswärtige Angelegenheiten, Finanz- und Wirtschaftsdienst (Telefon 031/61 30 51), 3003 Bern, zu melden, welcher sie über das weitere Vorgehen informieren wird.

## Auslandschweizer-Statistik, Ende 1983

Ende 1983 waren bei den konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland 363 177 Auslandschweizer immatrikuliert. Davon entfielen 154 613 oder 43 Prozent auf Nur-Schweizer-Bürger und 208 564 oder 57 Prozent auf Doppelbürger. Die Zählung wird nur alle drei Jahre durchgeführt. Gegenüber 1980 ergibt sich eine Zunahme um 8945 oder 3 Prozent.

Die Auslandschweizerkolonien haben seit 1950 um 125 734 oder 53 Prozent zugenommen. Während der Bestand an Nur-Schweizer-Bürgern sehr stark rückläufig ist (- 10 467 oder - 6%), hat sich die Zahl der Doppelbürger fast verdreifacht (+ 136 201 oder + 188%). Waren die Doppelbürger im Jahr 1950 mit 30 Prozent am Bestand der Auslandschweizer beteiligt, stieg ihr Anteil bis Ende 1983 auf 57 Prozent.

Zu dieser Entwicklung hat die schweizerische Gesetzgebung wesentlich beigetragen, da sie die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts grosszügig regelt. So verlieren Schweizer, die sich im

Ausland einbürgern, unser Bürgerrecht nur, wenn sie ausdrücklich darauf verzichten. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, kann ihre Staatsangehörigkeit durch Abgabe einer Erklärung vor dem Eheabschluss beibehalten. Dazu kommt, dass u. a. auch der freiwillige Beitritt zur AHV sowie das Gesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer früher nicht angemeldete Doppelbürger dazu bewogen haben, die Immatrikulation nachträglich zu vollziehen.

Fast zwei Drittel der Auslandschweizer wohnen in europäischen Ländern. Ihre Zahl hat sich seit 1980 um 3577 auf 214 162 erhöht. Zahlreich sind die Auslandschweizer in Nord- und Südamerika. Sie nahmen um 2671 auf 104 875 zu. Weniger ausgeprägt waren die Bestandeserhöhungen in Australien/Ozeanien (+ 1350) und Asien (+ 1534), wo 15 370 bzw. 11 259 Auslandschweizer leben. Auf dem afrikanischen Kontinent war sogar eine Abnahme um 187 auf 17 511 zu verzeichnen.

## Pro Juventute 1984



Heidi



Pinocchio



Pippi Langstrumpf



Max und Moritz

